



3215/AB

vom 17.02.2015 zu 3374/J (XXV.GP)

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0245-Pr 1/2014

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3374/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage mit dem Titel „Weisungen und die „Drei Klassen-Justiz““ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage unter größtmöglicher Ausschöpfung meiner gesetzlichen Möglichkeiten und unter strikter Beachtung der durch die mögliche Betroffenheit von Privatpersonen gezogenen Grenzen wie folgt:

Zu 1:

Im angesprochenen Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Wien einen ersten Anklageentwurf mit Bericht vom 15. November 2013 der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorgelegt. Am 3. Dezember 2013 wurde in einer Dienstbesprechung nach § 29a Abs. 2 StAG Übereinstimmung erzielt, dass noch ergänzende Ermittlungsschritte (Zeugenvernehmungen) vorzunehmen wären und die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in einem anderen Verfahren abzuwarten wäre, weil davon die Klärung einer wesentlichen Rechtsfrage zu erwarten ist. Sodann hat die Staatsanwaltschaft Wien am 16. April 2014 einen zweiten Anklageentwurf vorgelegt, der in der Dienstbesprechung vom 13. Mai 2014 erörtert wurde. Dabei wurde – wiederum einvernehmlich – eine weitere Überarbeitung des Entwurfes beschlossen. Der dritte Anklageentwurf wurde von der Staatsanwaltschaft Wien am 18. Juni 2014 vorgelegt. Mit Erlass vom 19. Dezember 2014, bestätigt mit Erlass vom 29. Dezember 2014, hat das Bundesministerium für Justiz das Anklagevorhaben genehmigt. Die Staatsanwaltschaft Wien hat die Anklage am 31. Dezember 2014 bei Gericht eingebracht.

Zu 2:

Es ist zutreffend, dass am 29. November 2012 durch den zuständigen Richter eine mündliche Bewilligung der Festnahmeanordnung betreffend MMag. P.W. erteilt wurde. Die schriftliche Bewilligung wurde einige Tage später ausgefertigt.

Zu 3:

Nach den mir vorliegenden Informationen wurde die Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien in dieser Angelegenheit am 29. November 2012 nach 20.00 Uhr vom zuständigen Gruppenleiter der Staatsanwaltschaft Wien telefonisch kontaktiert. Sie nahm sogleich fernmündlich mit dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien Kontakt auf und erörterte mit ihm die Sach- und Rechtslage. Dabei kamen beide übereinstimmend zum Ergebnis, dass eine Festnahme von MMag. P.W. in der ihnen geschilderten Konstellation eine „Beugehaft“ darstellen und daher mit dem Gesetz nicht im Einklang stehen würde. Das Ergebnis dieser Erörterung hat die Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien im Anschluss daran dem zuständigen Gruppenleiter telefonisch mitgeteilt.

Zu 4 und 5:

Es trifft nach den mir vorliegenden Informationen nicht zu, dass in diesem Zusammenhang eine Rücksprache mit dem Leiter der für Strafsachen zuständigen Sektion meines Hauses erfolgte.

Zu 6 und 7:

Es entspricht nach den mir vorliegenden Informationen nicht den Tatsachen, dass das zweite Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien, eine Festnahmeanordnung gegen MMag. P.W. zu erlassen, anlässlich einer Dienstbesprechung im Oktober 2014 abgelehnt wurde. Im Rahmen der Erörterung der Sach- und Rechtslage haben zunächst die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien und in weiterer Folge der zuständige Sektionschef meines Hauses ihre rechtlichen Bedenken gegen die von der Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte Vorgangsweise geäußert. Nach eingehender Diskussion wurde mit der Staatsanwaltschaft Wien Übereinstimmung dahingehend erzielt, dass die Erlassung einer Festnahmeanordnung bei richtiger rechtlicher Beurteilung nicht in Betracht kommt.

Zu 8 und 9:

Die zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien haben zum Verlauf der Dienstbesprechung in der Niederschrift lediglich festgehalten, dass das ursprüngliche Vorhaben „nicht zur Kenntnis genommen“ worden sei. Dies bezog sich de facto jedoch nur auf die inhaltliche Beurteilung ihres ursprünglichen Vorhabens durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und das Bundesministerium für Justiz und war insofern unvollständig, als die letztendlich erzielte Übereinstimmung über die weitere Vorgangsweise dadurch nicht zum Ausdruck gekommen ist. Nach einvernehmlicher Klärung dieses offenbar entstandenen Auffassungsunterschiedes über die inhaltlich richtige Protokollierung war die Erteilung einer schriftlichen Weisung nicht erforderlich. Eine solche Weisung hätte entsprechend der inhaltlich vertretenen Positionen durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien – nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz – erfolgen müssen.

Zu 10:

Im Fall der Anhaltung des russischen Staatsangehörigen Michail Golovatov durch die Sicherheitsbehörden am Flughafen Schwechat im Juli 2011 ergaben nach den mir vorliegenden Informationen die in der Fahndungsausschreibung der litauischen Behörden enthaltenen Sachverhaltsangaben keinen hinreichenden Tatverdacht, der Voraussetzung für die Verhängung der Auslieferungshaft ist. Im Interesse der Ergänzung und Konkretisierung der Sachverhaltsangaben wurden die litauischen Behörden im Weg des Bundesministeriums für Justiz als Zentralstelle im Sinne des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 – auch unter Einschaltung von EUROJUST – um Übermittlung ergänzender Sachverhaltsangaben ersucht. Da innerhalb der gesetzten Frist eine Konkretisierung des Sachverhaltes durch die litauischen Behörden nicht erfolgte, hat die Staatsanwaltschaft Korneuburg von der Beantragung der Auslieferungshaft abgesehen. Die Fahndung wurde in der Folge – wie schon zuvor von anderen europäischen Staaten – gekennzeichnet.

Nach weiterer gezielter Aufarbeitung der von den litauischen Behörden zunächst generell als in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallend qualifizierten Tatvorgänge in Vilnius vom 11. bis 29. Jänner 1991 übermittelten die litauischen Behörden erst im April 2014 zu zahlreichen in Zusammenhang mit diesem Sachverhaltskomplex gesuchten Personen neue Fahndungsausschreibungen. Auf Grund dieser neuen Haftanordnungen konnte hinsichtlich einiger von den litauischen Behörden zur Fahndung ausgeschriebener Personen, darunter Michail Golovatov, die Kennzeichnung der Fahndung aufgehoben werden. Hinsichtlich eines Teils der von den litauischen Behörden in diesem Zusammenhang zur Fahndung ausgeschriebenen Personen musste allerdings – mangels nach wie vor nicht ausreichender Sachverhaltsangaben – weiterhin mit Kennzeichnung vorgegangen werden, worüber das Bundesministerium für Justiz auch die litauische Generalstaatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt hat.

Interventionen in diesem Zusammenhang sind mir nicht bekannt.

Zu 11 bis 13:

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich davon Abstand nehmen musste, die betreffenden Akten insgesamt ausheben und auswerten zu lassen, weil dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen wäre. Ich verfüge über keine Zahlen und kein Datenmaterial, das eine Beantwortung dieser Frage hinsichtlich aller Weisungsstufen mit vertretbarem Aufwand ermöglichen würde, und muss daher von der Beantwortung dieses Aspektes der Fragestellung absehen, soweit die Fragestellung über den unmittelbaren Bereich des Bundesministeriums für Justiz hinausgeht.

In der Sektion Strafrecht des Bundesministeriums für Justiz wurden bislang keine systematischen Aufzeichnungen geführt, aus denen sich ergibt, in wie vielen Fällen jährlich

Dienstbesprechungen nach § 29a Abs. 2 StAG stattfinden. Da das Ergebnis der mündlichen Erörterung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren jedoch immer in einer Niederschrift festzuhalten ist und diese Niederschrift üblicherweise dem Bundesministerium für Justiz zur Information vorgelegt wird, wenn es sich um eine Dienstbesprechung nach § 29 Abs. 2 StAG handelt, konnten die entsprechenden Fallzahlen für die Jahre 2010 bis 2014 durch Abfragen im elektronischen Aktensystem der Strafrechtssektion meines Hauses mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

Aus der Auswertung dieser Akten geht hervor, dass im Jahr 2010 fünf, in den Jahren 2011 und 2012 jeweils 13 und in den Jahren 2013 und 2014 jeweils 17 Dienstbesprechungen aktenkundig sind.

Zu 14:

Bei der Frage, in welchen „clamorösen“ Fällen im Wege der Dienstbesprechung eine übereinstimmende Meinung erzielt wurde, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um keinen gesetzlich determinierten Begriff handelt und dieser mit dem Begriff des besonderen öffentlichen Interesses nach § 8 Abs. 1 StAG nicht deckungsgleich ist. In diesem Zusammenhang ersuche ich um Verständnis, dass eine namentliche Nennung der „clamorösen“ Fälle nicht in Betracht kommt, weil es sich in den meisten Fällen um noch anhängige Verfahren bzw. Verschlussachen handelt und im Übrigen eine negative Etikettierung der betroffenen Personen in der Öffentlichkeit aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht zu rechtfertigen wäre.

Aus der Sicht der zuständigen Fachabteilungen wurden nach den mir vorliegenden Informationen in 31 sogenannten „clamorösen“ Verfahren 60 Dienstbesprechungen abgehalten.

In etwas mehr als 80 % dieser im Wege der Fachaufsicht erfolgenden Besprechungen wurde eine übereinstimmende Rechtsauffassung erzielt. Diese stimmt in der überwiegenden Zahl der Fälle mit dem ursprünglichen staatsanwaltschaftlichen Vorhaben überein, kann aber als Ergebnis einer offenen Diskussion mitunter auch davon abweichen.

In den restlichen Fällen wurden entweder nur Rechtsfragen erörtert bzw. über den Verfahrensstand informiert bzw. hat sich das Bundesministerium für Justiz die Entscheidung über das erörterte Vorhaben auf einen späteren Zeitpunkt vorbehalten (Frage 18).

Zu 15:

Im Beobachtungszeitraum wurde keine einzige Weisung in einer Dienstbesprechung erteilt. Alle Weisungen ergingen selbstverständlich schriftlich.

Zum Vergleich darf auf den Umstand hingewiesen werden, dass nach der Einschätzung der zuständigen Fachabteilungen meines Hauses 39 der insgesamt 130 Weisungsfälle der Jahre

2008 bis 2013 als „clamosos“ bezeichnet werden können; das entspricht im Durchschnitt etwa 30 % der Fälle.

Zu 16 und 17:

Sektionschef Mag. Ch.P. hat als Leiter der Sektion Strafrecht im Zuge der vom Bundesministerium für Justiz wahrzunehmenden Fachaufsicht insgesamt an 56 Dienstbesprechungen gemäß § 29a StAG teilgenommen.

Zu 18:

Sofern die Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren im Rahmen einer Dienstbesprechung mündlich erörtert wird, hat die Staatsanwaltschaft (bzw. die Oberstaatsanwaltschaft, wenn die Staatsanwaltschaft an der mündlichen Erörterung nicht beteiligt war) das Ergebnis der Erörterung in einer Niederschrift festzuhalten, in der insbesondere anzuführen ist, ob sich eine übereinstimmende Rechtsauffassung ergeben oder die Oberstaatsanwaltschaft bzw. der Bundesminister für Justiz eine Weisung erteilt hat (§§ 29 Abs. 2, 29a Abs. 2 StAG). Ergibt sich im Zuge einer Dienstbesprechung weder eine übereinstimmende Rechtsauffassung noch die Erteilung einer Weisung, so hat das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft bzw. die Oberstaatsanwaltschaft der Staatsanwaltschaft die weitere Sachbehandlung im Nachhinein mitzuteilen. Eine allfällige Weisung ist schriftlich zu erteilen und dem Tagebuch bzw. dem Ermittlungsakt oder dem jeweiligen Antrag anzuschließen (§§ 29 Abs. 1, Abs. 3, 29a Abs. 1 StAG) und daher jederzeit nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist auch auf den jährlich dem Parlament vorzulegenden Weisungsbericht zu verweisen.

Zu 19 bis 21:

Ganz grundsätzlich möchte ich betonen, dass die in der Anfrage behauptete „immanente Ungerechtigkeit in der Wahrnehmung der Beschuldigtenrechte im Verhältnis zwischen berichtspflichtigen und nicht-berichtspflichtigen Fällen“ Ausfluss einer verzerrten und subjektiv einseitigen Sichtweise ist. Die Rechte von Beschuldigten, Opfern und anderen Beteiligten in Strafverfahren sind in der StPO normiert und gelten für alle Personen gleichermaßen.

Um jedoch schon den Anschein einer wie auch immer gearteten politischen Beeinflussung der Staatsanwaltschaften zu vermeiden, habe ich im Jahr 2014 ein Beratungsgremium zur Reform der Berichtspflichten und des Weisungsrechts eingesetzt. Dieses Beratungsgremium hat Empfehlungen erarbeitet, darunter jene, dass Vorhabensberichte nach § 8 Abs. 1 StAG grundsätzlich nur noch vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens oder vor einem Vorgehen nach § 35c StAG zu erstatten sein sollen. Dagegen soll während des laufenden Ermittlungsverfahrens nur eine Berichterstattung über bedeutende Verfahrensschritte im Nachhinein erfolgen. Ich beabsichtige, im ersten Halbjahr 2015 einen Entwurf für eine

Novellierung des StAG, mit der die Vorschläge des Beratungsgremiums im Sinne von noch mehr Transparenz und Rechtsstaatlichkeit umgesetzt werden sollen, vorzulegen.

Zu 22:


Wird ein Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person geführt, so ist diese nach den §§ 164f StPO als Verdächtiger oder Beschuldigter förmlich zu vernehmen. Allfällige – in der Anfrage angesprochene – schriftliche Stellungnahmen eines verdächtigen bzw. beschuldigten Exekutivbeamten oder von dessen Kollegen können eine förmliche Vernehmung nach den Regeln der StPO jedenfalls nicht ersetzen. Außerhalb der Fälle einer gerichtlichen Beweisaufnahme (§§ 101 Abs. 2, 165 StPO) steht es der Staatsanwaltschaft frei, die Vernehmung durch die Kriminalpolizei durchführen zu lassen, oder sie selbst durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im Falle eines Ermittlungsverfahrens gegen Exekutivbeamte besteht nicht, eine entsprechende legislative Änderung ist derzeit nicht in Aussicht genommen. Hinsichtlich bestehender interner Vorgaben im Bereich des BM.I für die Vernehmung von verdächtigen bzw. beschuldigten Exekutivbeamten darf ich auf die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Inneres verweisen.

Zu 23:

Die Beachtung der Grundsätze des Strafverfahrens schließt jedenfalls auch in Haftsachen „den leichtfertigen Umgang“ mit verfahrensrechtlich gewährleisteten und durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Grundrechten aus. Den in der Frage angesprochenen Grundrechtseingriffen lagen – im gerichtlichen Instanzenzug auch nicht beanstandete – Entscheidungen der unabhängigen Rechtsprechung zugrunde.

Wien, 17. Februar 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-02-17T14:27:02+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur